

2341 063³⁵

VI ZR 133/52

Verkündet am 10. Juni 1953
Grunau, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Briefmarkenhändlers Hans G [REDACTED] in H [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Else V [REDACTED] in H [REDACTED]-B [REDACTED], S [REDACTED]-
strasse [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin, Anschlußberufungs-
beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Juni 1953 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr.Kleinewefers, Dr.Gelhaar, Dr.Hauß und Dr.Kaul

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 6. März 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 20. Januar 1949 gegen 19.30 Uhr wurde der Ehemann der Klägerin beim Überschreiten der P [REDACTED] straße in H [REDACTED] von einem Mercedes-Personenkraftwagen, dessen Halter und Führer der Beklagte war, angefahren und so schwer verletzt, daß er am 3. Februar 1949 verstarb. Zur Zeit des Unfalls herrschte Westwind, Windstärke 7. Der Beklagte fuhr über die stark befahrene Straße von Westen nach Osten. Zur Zeit des Unfalls war die P [REDACTED] straße auf der in Fahrtrichtung des Beklagten gesehen rechten Seite nicht bebaut. In der Mitte dieser Straße befinden sich zwei Schienenpaare der Straßenbahn. Die Breite der Straße, gemessen von den äußeren Schienen bis zur seitlichen Begrenzung der Fahrbahn ist jeweils 6 m, dazu kommt noch zusätzlich der von den beiden Schienenpaaren eingenommene Raum. Zur Beleuchtung der Straße dienten damals Tiefstrahler, jedoch befand sich in der Nähe der Unfallstelle keine Lampe. Zwischen den Lampen lag die Straße im Schatten.

Die Klägerin hat den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen und vorgetragen, die Erben ihres Ehemannes hätten sie zur Geltendmachung des ihnen entstandenen Schadens ermächtigt. Sie hat mit der Klage Ersatz der Hälfte des entstandenen Sachschadens, Teilbeträge ihres Unterhaltsanspruchs und die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr die Hälfte des weiteren entstandenen und noch entstehenden Schadens zu ersetzen.

Das Landgericht hat die Haftung des Beklagten nach dem Kraftfahrzeuggesetz zu einem Drittel bejaht, soweit der Schadensersatzanspruch nicht auf einen öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger übergegangen ist. Die weitergehende Klage ist abgewiesen worden.

- 3 -

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht die Ansprüche auf Zahlung einer Rente von vierteljährlich 300 DM für die Zeit vom 1. Februar 1949 bis zum 31. Januar 1954 und auf Zahlung von 607,40 DM im Rahmen des der Klägerin durch den Unfall entstandenen Gesamtschadens zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit sie nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind. Es hat außerdem festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die Hälfte des Schadens zu ersetzen, der ihr über die Zahlungsansprüche hinaus aus dem Unfall ihres Ehemannes entstanden ist und noch entstehen wird, soweit diese Ansprüche nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind. Die Anschlußberufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

I.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Ehemann der Klägerin, V., bereits seit Jahren auf der P. Straße wohnte und ihm der lebhafte Verkehr auf dieser Straße bekannt war. Am Unfalltag sei V., nachdem er zunächst die A. Straße von Westen nach Osten überquert hatte und sich an dem mit Sträuchern besetzten Grünstreifen befand, auf die Fahrbahn der P. Straße getreten, um in etwas schräger Richtung nach Nord-Osten



zu auf die der A [REDACTED] straße gegenüberliegende Straßen-
seite zu gelangen. Hierbei habe er sich jedoch nicht aus-
reichend über den Verkehr, insbesondere über den von der
Stadtseite, also von Westen her kommenden Verkehr über-
zeugt. Der aus Westen kommende Sturm habe ihn nämlich ver-
anlaßt, sich halb in die entgegengesetzte Richtung zu wen-
den, so daß er umsoweniger die für ihn von links kommenden
Fahrzeuge beobachten konnte. Fast in der Mitte der Straße,
in der Nähe der Schienen sei er dann von der linken Seite
des Kraftwagens erfaßt worden.

Die Revision wendet sich gegen diese Beweiswürdigung
des Berufungsgerichts. Es handelt sich bei diesen Rügen
um solche, die sich gegen die dem Tatrichter vorbehaltenen
Aufgaben, deren Nachprüfung dem Revisionsgericht nur in
engem Rahmen möglich ist, richten. Die Angriffe gegen die
Glaubhaftigkeit des Zeugen W. [REDACTED] lassen einen mit der Revi-
sion angreifbaren Rechtsirrtum nicht erkennen. Auch die
auf Grund der Beweiserhebungen vorgenommene Beweiswürdigung
ist möglich und daher einen Revisionsangriff entzogen. Ein
Verstoß gegen die allgemein gültigen Regeln des Denkens,
der Erfahrung und der Sprache ist nicht ersichtlich.

II.

Da der Beklagte nach der das Revisionsgericht binden-
den Feststellung mit Fernlicht gefahren ist, trifft den
Fahrer an dem Unfall ein Verschulden, wie das Berufungs-
gericht ebenfalls rechtsirrtumsfrei angenommen hat. Es hat
ausgeführt, der Beklagte sei mit Fernlicht gefahren, ein
Wechsel der Art des Lichtes sei vom Beklagten auch nicht
behauptet worden. Somit sei also davon auszugehen, daß der

Beklagte bereits in größerer Entfernung von der Unfallstelle Fernlicht eingeschaltet gehabt habe. Hieraus folge, daß er den Verletzten habe erkennen können, als jener schräg über die A [REDACTED] Straße auf den Grünstreifen (Hecke) zugegangen sei. Als der Wagen nach 5 - 6 Schritten also etwa nach 2 Sekunden an dem Zeugen W [REDACTED] vorbeigefahren sei, sei er noch rund 43 m von dem Beginn des Grünstreifens entfernt gewesen. In diesem Augenblick habe V [REDACTED] bereits die P [REDACTED] Straße betreten, um sie zu überqueren. Er sei alsdann schräg über die Straße bis in die Nähe der Schienen gegangen. Der Beklagte habe, um die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden, nunmehr etwas veranlassen müssen. Das Gericht hat ihm jetzt noch eine Sekunde zugebilligt, um auf V [REDACTED] zu reagieren. Alsdann habe der Beklagte aber die Bremsen betätigen oder ein Ausweichmanöver einleiten müssen. In beiden Fällen wäre mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Unfall unterblieben.

Das Berufungsgericht hat auch rechtsirrtumsfrei zum Verschulden des Beklagten weiter ausgeführt, die P [REDACTED] Straße habe wegen ihrer Eigenart, vor allem bei Dunkelheit an der Unfallstelle eine besondere Vorsicht erfordert, was dem Beklagten habe bekannt sein müssen, denn dieser habe die Strecke häufig bei Dunkelheit befahren. Die vom Beklagten behauptete Blendwirkung durch die Tiefstrahler könne sein Verschulden nicht mindern, er hätte bei seiner Fahrweise die Blendwirkung in Rechnung stellen müssen, ebenso auch die Auswirkung des stürmischen Wetters.

Alle diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum zum Nachteil des Beklagten nicht erkennen.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe den Tod des Ehemannes der Klägerin fahrlässig verursacht, begegnet somit keinen rechtlichen Bedenken.

III.

Die Revision rügt weiter einen Rechtsirrtum bei der Abwägung. Das Berufungsgericht hätte nach § 254 BGB in erster Linie die Verursachung, nicht aber das Maß des beiderseitigen Verschuldens zu berücksichtigen gehabt. Im Gegensatz zu der Meinung der Revision hat aber das Berufungsgericht dementsprechend abgewogen. Dies ist einmal für den Beklagten eindeutig mit dem Satz ausgesprochen: "Nach alledem steht fest, daß der Beklagte den Tod des Ehemannes der Klägerin fahrlässig verursacht hat". Auch bei dem Verletzten V. ist dies nicht verkannt worden. Das Gericht hat hierzu ausgeführt: "Beim Abwägen der beiderseitigen Verursachung ist der Senat unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch der Betriebsgefahr des Wagens des Beklagten zu der Überzeugung gelangt, daß die Schadensersatzpflicht des Beklagten infolge des Mitverschuldens des Getöteten auf die Hälfte der Unfallfolgen zu beschränken ist". Wenn demgegenüber bei der Erörterung des Verhaltens des Voigt vom Berufungsgericht von einem Mitverschulden gesprochen worden ist, so lassen die Erörterungen klar erkennen, daß das Gericht nur das für den Unfall mitursächliche Verschulden gemeint und zur Abwägung herangezogen hat.

Die Abwägung selbst kann aber nach der ständigen Rechtsprechung des Senats mit der Revision nur angegriffen werden, wenn sie gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze

verstößt, oder bei der Abwägung in den Grundlagen der Verantwortlichkeit ein Irrtum erkennbar ist. Ein solcher Verstoß ist jedoch nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht hat das ursächliche Verschulden des V[REDACTED] berücksichtigt, insbesondere seine verkehrswidrige und offensichtlich unaufmerksame Überquerung der Podbielskistraße.

Da auch im übrigen ein Rechtsirrtum zum Nachteil des Beklagten nicht ersichtlich ist, mußte die Revision zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Klenewefers

Dr. Gelhaar

Dr. Haus

Dr. Kaul